

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Schwelm

Der Rat der Gemeinde Schwelm hat am 23.06.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Gegenüberstellung neue und alte Fassung:

I. Geschäftsführung des Rates 1. Vorbereitung von Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p><small>* Die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind in weiblicher Form eingefügt, gelten aber genauso in männlicher Form.</small></p>
<p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.</p>	<p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt über einen von der Verwaltung eingerichteten passwortgeschützten Zugang zu dem Ratsinformationssystem. Alternativ erfolgt die Einladung in schriftlicher Form.</p>
<p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Mit den Einladungen werden Sitzungsvorlagen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung übersandt. In Ausnahmefällen können Sitzungsvorlagen und Erläuterungen auch nachgereicht werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</p>	<p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Mit den Einladungen werden Sitzungsvorlagen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung übersandt. In Ausnahmefällen können Sitzungsvorlagen und Erläuterungen auch nachgereicht werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Zur optischen Unterscheidung werden die schriftlichen Vorlagen für den öffentlichen Sitzungsteil in der Papierfarbe weiß und für den nicht-öffentlichen Sitzungsteil in rosa versandt.</p>

	(4) Einladungen mit Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung werden darüber hinaus der örtlichen Presse zugeleitet und in begrenzter Zahl für die Zuhörerinnen bereitgehalten.
--	--

§ 2 Ladungsfrist

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Der Bürgermeister lädt den Rat mit einer Frist von mindestens zwölf vollen Werktagen (Fristbeginn = Absendetag bei der Verwaltung) vor dem Sitzungstag ein.	(1) Die Bürgermeisterin lädt den Rat mit einer Frist von mindestens zwölf vollen Werktagen (Fristbeginn = Absendetag bei der Verwaltung) vor dem Sitzungstag ein.
(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.	(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 16. Werktag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	(1) Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr in schriftlicher Form spätestens am 16. Werktag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.	(2) Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen
(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist Der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	(3) Betrifft ein Vorschlag nach Abs. 1 Satz 2 eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

	<p>(4) Die Tagesordnung soll regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte enthalten:</p> <p>a) öffentliche Tagesordnung zu Beginn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung 2. Fragen der Einwohnerinnen an Rat und Verwaltung 3. Fragen von Ratsmitgliedern an die Verwaltung 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin <p>b) nichtöffentliche Tagesordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fragen von Ratsmitgliedern an die Verwaltung 2. Mitteilungen 3. Bericht aus Beteiligungsgesellschaften 4. Veröffentlichungssperre (letzter Punkt).
--	--

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt</p>	<p>Die öffentliche Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Ratssitzung erfolgt gemäß der Hauptsatzung.</p>

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeister mitzuteilen.</p>	<p>Ratsmitglieder, die nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen können, haben dies der Bürgermeisterin vor der Sitzung mitzuteilen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Bürgermeisterin möglichst vor Beginn der Sitzung bekannt geben.</p>
<p>(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, zuhörend an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnendenfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 18 dieser Geschäftsordnung - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>
<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</p> <p>c) Auftragsvergaben,</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO).</p>	<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</p> <p>c) Auftragsvergaben,</p> <p>d) Beteiligungsangelegenheiten, soweit diese nicht für eine öffentliche Beratung und Entscheidung geeignet sind,</p> <p>e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO)</p>

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	h) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeister oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).	(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.	(1) Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.	(2) Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie	Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit

die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).	der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).	(2) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit soll die Bürgermeisterin die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Ist nach Ablauf dieser Zeit die erforderliche Zahl von Ratsmitgliedern nicht anwesend, hebt die Bürgermeisterin die Sitzung auf.
	(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

Neue Fassung	Alte Fassung
1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.	(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest.	(3) Verstößt ein Mitglied des Rates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der

Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit den stellvertretenden Bürgermeister*innen vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.	(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder Der Bürgermeister verlangen (§ 69 Abs. 1 GO).	(1) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin verlangt (§§ 55 Abs. 1 i.V. mit 69 Abs. 1 GO).
(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörende begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).	(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerinnen begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).
	(3) Zu jeder Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Ratsmitglied persönlich mit Unterschrift einträgt. Diese Liste dient als Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes.

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderungen und Erweiterung der Tagesordnung

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Der Rat kann beschließen,	Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

<p>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</p> <p>b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,</p> <p>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</p> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p>	<p>b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,</p> <p>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,</p> <p>d) neue Tagesordnungspunkte unter der Voraussetzung des Absatzes 2 in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p>
<p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). In diesem Falle bestimmt die Bürgermeisterin, wie die neu aufzunehmenden Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Ratsbeschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>
<p>(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p>	<p>(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p>
<p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt Der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>

§ 12 Redeordnung

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhalten zunächst die Berichterstattenden das Wort.</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen</p>
<p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.</p>	<p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.</p>
<p>(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt Der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p>	<p>(3) Wer sich zu Wort melden will, zeigt dies durch Handaufheben an.</p>
<p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p>	<p>(4) Die Bürgermeisterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig zu Wort, bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge.</p>
<p>(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p>	<p>(5) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p>
<p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten, im Falle von Haushaltsreden 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(6) Die Bürgermeisterin und auf seinen Wunsch ebenso die Beigeordneten sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder auf ihren Wunsch kann auch Dienstkräften der Verwaltung das Wort erteilt werden.</p>
	<p>(7) Der Rat kann bei Bedarf die Redezeit beschränken.</p>
	<p>(8) Für persönliche Erklärungen und Ausführungen zur Geschäftsordnung soll die Zeit von 3 Minuten nicht überschritten werden.</p>

	(9) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
--	---

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),</p> <p>b) auf Schluss der Redeliste (§ 14),</p> <p>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,</p> <p>d) auf Vertagung,</p> <p>e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</p> <p>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p>	<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 14 Abs.1),</p> <p>b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14 Abs. 2),</p> <p>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin,</p> <p>d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,</p> <p>e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</p> <p>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,</p> <p>i) Ladung und Anhörung von Personen.</p>
<p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In</p>	<p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung. Ausführungen zur Geschäftsordnung während der Sitzung dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen.</p> <p>Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so</p>

Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
---	--

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

Neue Fassung	Alte Fassung
Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der*die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Vor einer Abstimmung ist jeder Fraktion Gelegenheit zu gegeben, sich zur Sache zu äußern.	(1) Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet wird. Vor einer Abstimmung ist jeder Fraktion Gelegenheit zu gegeben, sich zur Sache zu äußern.
	(2) Beantragt ein Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, dass die Rednerliste geschlossen wird, gibt die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.	(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Ggf. hat die Verwaltung bei der Formulierung Hilfestellung zu leisten.
(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.	(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Abstimmung

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunktgestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In

Zweifelsfällen bestimmt Der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.	(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
(6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
	(7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die anfragende Person es verlangt.	(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin es verlangt.
(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen	(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Punkt „Fragen der Ratsmitglieder an die Verwaltung“ der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen

<p>Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Es darf jeweils nur eine Zusatzfrage gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p>	<p>dürfen, an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p>
<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>	<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen.</p>
<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(4) Bei sofortiger Beantwortung kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates nicht widerspricht.</p>

§ 18 Fragerecht von Einwohnenden

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Es wird regelmäßig eine Fragestunde für Einwohnende in die Tagesordnung der Ratssitzung aufgenommen. Alle Einwohnenden der Stadt sind berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.</p>	<p>(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern an Rat und Verwaltung“ ist jede Einwohnerin berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Schwelm beziehen.</p>
<p>(2) Melden sich mehrere Einwohnende gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Alle sind berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p>	<p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p>

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so können die Fragestellenden auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.	(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
	(4) Zur Erledigung dieses Tagesordnungspunktes soll im allgemeinen eine halbe Stunde zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Ordnungsbestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 19 Wahlen

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).	(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.	(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

c) Ordnung in Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dieser Ordnungsgewalt und diesem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.	(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Redende, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.	(1) Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
(2) Personen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.	(2) Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
(3) Haben Redende bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihnen das Wort entziehen, wenn sie Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme geben. Personen, denen das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	(3) Hat eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin ihr das Wort entziehen, wenn die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
	(4) Sach- und Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen, außer der Fraktionsvorsitzenden oder einer anderen

	Vertreterin der betroffenen Fraktion, nicht behandelt werden.
--	---

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</p> <p>a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des*der Vorsitzenden das störende Verhalten fortsetzt oder</p> <p>b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.</p>	<p>(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>
<p>(2) Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)</p>	<p>(2) Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung der Bürgermeisterin keine Folge, kann diese die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder sie notfalls ganz schließen.</p>

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht Betroffenen der Einspruch zu.</p>	<p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstag bei der Bürgermeisterin schriftlich Einspruch einlegen.</p>
<p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der Betroffenen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist den Betroffenen zuzustellen.</p>	<p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der Betroffenen. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der Betroffenen zuzustellen.</p>

d. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die schriftführende Person eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten (Beschlussprotokoll):</p> <p>a) die Feststellung, dass der Rat ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist,</p> <p>b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,</p> <p>c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</p> <p>d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</p> <p>e) die behandelten Beratungsgegenstände,</p> <p>f) die gestellten Anträge,</p> <p>g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.</p> <p>h) die von den Ratsmitgliedern bzw. von den Einwohnenden gestellten Anfragen gem. §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung,</p> <p>i) die Mitteilungen der Verwaltung,</p> <p>j) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 43 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung oder gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung an einer Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.</p>	<p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) die Feststellung, dass der Rat ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist,</p> <p>b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,</p> <p>c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</p> <p>d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</p> <p>e) die behandelten Beratungsgegenstände,</p> <p>f) die gestellten Anträge,</p> <p>g) den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die Ergebnisse der Wahlen,</p> <p>h) die von den Ratsmitgliedern bzw. von den Einwohnerinnen gestellten Anfragen gem. §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung,</p> <p>i) die Mitteilungen der Verwaltung,</p> <p>j) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 43 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung oder gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung an einer Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.</p>
<p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.</p>	<p>(2) Die Niederschrift soll als Kurzprotokoll geführt werden und bei den Beschlüssen (s. Abs. 1 f) eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen und Diskussionsbeiträge enthalten, soweit sie</p>

	zum Verständnis der Entscheidungen notwendig sind, sowie den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen und Anfragen.
(3) Die schriftführende Person wird vom Rat bestellt. Soll eine bedienstete Person der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.	(3) Die Schriftführerin und deren Stellvertreterin werden vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin.
(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und der vom Rat bestellten schriftführenden Person unterzeichnet. Verweigert eine der oben genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.	(4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin und der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
(5) Die Niederschrift soll in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen der Sitzungsleitung vorgelegt werden.	(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind rechtzeitig schriftlich bei der Bürgermeisterin anzuzeigen.
	(6) Die Niederschrift wird dem Rat in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 folgenden Ratssitzung zur Genehmigung vorgelegt. Kann eine Klärung zu einem vorgetragenen Änderungswunsch in dieser Sitzung nicht herbeigeführt werden, so soll vom Bürgermeister/Schriftführer bis zur nächstfolgenden Ratssitzung versucht werden, eine gütliche Einigung mit dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorgetragen hat, zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Das Genehmigungsverfahren gem. Satz 1-3 hemmt nicht die Ausführung der Ratsbeschlüsse und bezieht sich daher nur auf die Protokollinhalte, die nicht Beschlussinhalte sind. § 54 der Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.
	(7) Die Niederschrift sollte in der Regel spätestens 6 Wochen nach Sitzungstermin zur Verfügung gestellt werden.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest oder in anderer Weise zeitnah nach der Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Neue Fassung	Alte Fassung
Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

Neue Fassung	Alte Fassung
(1) Die Ausschussvorsitzenden setzen die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Ausschussvorsitzende sind auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.	(1) Sofern die Ausschussvorsitzenden abweichend von § 58 Abs. 5 GO vom Ausschuss selbst gewählt werden, werden die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl durch die Bürgermeisterin einberufen, die auch die erste Sitzung eröffnet.
(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	(2) Ratsmitglieder, die einen Sachantrag oder eine Anfrage gestellt haben, über die in einem Ausschuss beraten wird, sind zu der Sitzung einzuladen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.
(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur	(3) Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2

<p>dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p>	<p>GO). Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</p>
<p>(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p>(4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Rathauses, Hauptstr. 14 und im Internet, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. Darüber hinaus sind die vorgenannten Angaben der örtlichen Presse mit der Bitte zuzuleiten, auf die Ausschusssitzungen hinzuweisen.</p>
<p>(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen und hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>(5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p>
<p>(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerende teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p>	<p>(6) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>
<p>(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form</p>	<p>(7) Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>

<p>zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p>	
	<p>(8) Zu allen Ausschusssitzungen erhalten alle Ratsmitglieder mit Zugang zum Ratsinformationssystem die Einladungen auf elektronischem Wege zur Kenntnis, soweit sie aufgrund ihrer Ausschusszugehörigkeit nicht selbst eingeladen werden.</p>
	<p>(9) Ratsmitglieder können als Zuhörerinnen an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Gemäß § 58 Abs. 3 GO bestellte sachkundige Bürgerinnen haben die Möglichkeit, an nichtöffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse mit Ausnahme der Ausschüsse, denen keine sachkundigen Bürgerinnen angehören können, als Zuhörerinnen teilzunehmen.</p>

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>	<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>
<p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>

III. Fraktionen und Ältestenrat

§ 29 Bildung von Fraktionen

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken</p>	<p>(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes</p>

<p>zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>
<p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p>	<p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Außerdem ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p>
<p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitierende aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.</p>	<p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen nicht mit.</p>
<p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).</p>	<p>(5) Durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen wird die Fraktionsstärke nicht berührt.</p>
	<p>(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten</p>

	(i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
--	---

§ 30 Ältestenrat

Neue Fassung	Alte Fassung
Nicht vorhanden	(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bürgermeisterin bei ihrer Amtsführung zu beraten. Er ist kein Beschlussorgan. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.
	(2) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin, ihren Stellvertreterinnen und den Fraktionsvorsitzenden. Auf Einladung der Bürgermeisterin nimmt auch ihre allgemeine Vertreterin an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
	(3) Die Bürgermeisterin, im Verhinderungsfalle ihre allgemeine Vertreterin, beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Beratungen.
	(4) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.

IV. Datenschutz

§ 30/31 Datenschutz

Neue Fassung § 30	Alte Fassung § 31
(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen	(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die

<p>Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p>	<p>personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p>
<p>(2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</p>
	<p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>

§ 31/32 Datenverarbeitung

Neue Fassung § 31	Alte Fassung § 32
<p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besuchende,</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen, Parteifreundinnen,</p>

Parteimitglieder, Bekannte etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines*r Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber

Nachbarinnen etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	
	(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin, ist nicht zulässig.
	(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs.1 Nr. 1DSG NRW).
	(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
	(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
	(6) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
	(7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
	(8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

§ 33 Veröffentlichungspflicht

Neue Fassung	Alte Fassung
Nicht vorhanden	(1) Gem. § 17 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie gem. § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW geben die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über

	<p>1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,</p> <p>2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien von börsennotierten Unternehmen,</p> <p>3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absätze 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,</p> <p>4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,</p> <p>5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien und</p> <p>6. ihr Grundvermögen im Stadtgebiet Schwelm.</p>
	<p>(2) Die Fragebögen mit den Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 – 5 werden im Bürgerbüro der Stadt Schwelm während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.</p>
	<p>(3) Die erhobenen Angaben werden nach Ausscheiden aus dem Rat oder seinen Ausschüssen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gelöscht.</p>

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

Neue Fassung § 32	Alte Fassung § 34
<p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>	<p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. Falls von den betreffenden Personen die Erklärung vorliegt, dass auf die Internetfassung zurückgegriffen wird, kann auf die Aushändigung verzichtet werden.</p>

§ 33/35 Inkrafttreten

Neue Fassung § 33	Alte Fassung § 35
Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 18.03.20 10 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 18.03.2010 außer Kraft.